

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (BerufsO PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2026:

Artikel I

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 30.11.2002 beschlossene Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (BerufsO PKN) wird wie folgt geändert:

„Von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 30.11.2002 beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2026.“

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) ¹Weitere Zusatzbezeichnungen können entsprechend den Regelungen der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen geführt werden. ²Weitere Gebiets- und Zusatzbezeichnungen können nach der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen geführt werden. ³Gebiets- und Zusatzbezeichnungen, die durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden sind, dürfen auch bei Änderungen der jeweils geltenden Weiterbildungsordnungen weitergeführt werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Im Falle von Großschadensereignissen oder Katastrophen sollen sich Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an der psychosozialen Notfallversorgung beteiligen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten behandeln persönlich und eigenverantwortlich. ²Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patientinnen und Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

4. Nach § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

„§ 5a Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen Psychotherapie grundsätzlich im unmittelbaren persönlichen Kontakt.

(2) Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien ist unter Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig, sofern

1. der unmittelbare persönliche Kontakt für die Durchführung der Psychotherapie nicht erforderlich ist und

2. die Eingangsdiagnostik und Indikationsstellung nicht ausschließlich unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgt und

3. sie ausschließlich durch diejenige Psychotherapeutin oder denjenigen Psychotherapeuten erbracht wird, die oder der Psychotherapie auch im unmittelbar persönlichen Kontakt durchführt oder durchgeführt hat. Die Möglichkeit, ein Erstgespräch unter Verwendung von Kommunikationsmedien durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut muss gewährleisten, dass die Psychotherapie bei gegebener Notwendigkeit im unmittelbaren persönlichen Kontakt zeitnah durch sie oder ihn durchgeführt werden kann.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Räumlichkeiten, einschließlich virtueller Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen vertrauliche und störungsfreie Kommunikation sicherstellen und für Patientinnen und Patienten von dem privaten Lebensbereich der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten getrennt sein.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) ¹Patientinnen und Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte in ihrer Originalfassung zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. ²Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht der Patientin oder des Patienten. ³Auf Verlangen der Patientin oder des Patienten haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dieser oder diesem Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. ⁴Für die erste Kopie oder elektronische Abschrift kann die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut keine Erstattung entstandener Kosten verlangen. ⁵Hat sich der Inhalt der Patientenakte seit der letzten Einsichtnahme nicht geändert und wird innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit dem Zugang der zuletzt übermittelten Kopie oder elektronischen Abschrift eine weitere Kopie oder elektronische Abschrift verlangt, kann hierfür ein angemessenes Entgelt erhoben werden. ⁶Im Falle offensichtlich unbegründeter oder exzessiver Anfragen kann die Einsichtnahme abgelehnt oder ein angemessenes Entgelt erhoben werden. ⁷Die Entscheidung hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut gegenüber der Patientin oder gegenüber dem Patienten zu begründen und zu dokumentieren.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. ²Nimmt die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil diese Einblick in ihre oder seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung ihr oder sein

Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten am Schutz ihres oder seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse der Patientin oder des Patienten an der Einsichtnahme überwiegt. ³Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen. ⁴Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Sätze 5 bis 7 sowie Absatz 2 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen. ⁵Die Regelung des §12 Absatz 6 Satz 3 bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Daten in der elektronischen Patientenakte gemäß § 341 SGB V.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) ¹Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche oder berufsrechtliche Vorschriften etwas anderes zulassen.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Die Durchführung einzelner psychotherapeutischer Maßnahmen kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden. ²Psychotherapie mittels Kommunikationsmedien im Sinne des § 5a kann außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbracht werden. ³Hierbei darf der zeitliche Umfang der außerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit mittels Kommunikationsmedien den zeitlichen Umfang der innerhalb der Praxisräumlichkeiten erbrachten psychotherapeutischen Tätigkeit nicht überwiegen.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich zur Ausübung ihres Berufes in allen für den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten zulässigen Gesellschaftsformen mit anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenschließen, wenn die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleibt. ²Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Patientinnen und Patienten gewährleistet bleiben.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Darüber hinaus dürfen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Versorgung der Patientinnen und Patienten ist.“

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an den Leistungserbringerkreis außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ oder „Berufsausübungsgemeinschaft“ bedarf der Genehmigung durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. § 21 Absatz 4 bleibt unberührt.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) entsprechen.“

Artikel II

Die Änderung der BerufsO PKN tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 25.04.2026

Dr. Kristina Schütz

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Die vorstehende Änderung der BerufsO PKN ist hiermit ausgefertigt und wird auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen www.pknds.de veröffentlicht.

Hannover, den 29.04.2026

Dr. Kristina Schütz

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen